Kanton Solothurn

Stadt Grenchen

Projekt Windkraft Grenchen

Teilzonen- und Gestaltungsplan
Windenergieanlagen WEA 4 - WEA 6

Situation 1 : 1'000
Querprofile 1 : 1'000, 1 : 200

Nach Bundesgerichtsentscheid vom 24.11.2021

Index	Datum	Änderungen	gen.	gepr.	gen.
		24.04.2012			
		gemäss Vorr.			
		Grösse: 90 / 180			
0	08.08.22	Tranchomatisiert Plan 66111 (2 x) LV95, Anpassungen: Wk - Bl gem. Bundesgerichtsentscheid vom 24.11.2021			
		gedruckt:			

Schreibweise\Web-Ablage\gemeinde Arbeit Vorlage 2020\Genehmigungsplan\Teilzonenplan\WEA4_5_6.pdf.dgn

Nr.	Datum	Änderungen	gen.	gepr.	gen.
		24.04.2012			
		gemäss Vorr.			
		Grösse: 90 / 180			
0	08.08.22	Tranchomatisiert Plan 66111 (2 x) LV95, Anpassungen: Wk - Bl gem. Bundesgerichtsentscheid vom 24.11.2021			
		gedruckt:			

Schreibweise\Web-Ablage\gemeinde Arbeit Vorlage 2020\Genehmigungsplan\Teilzonenplan\WEA4_5_6.pdf.dgn

66068 / 32

15.09.2022 21:28:03

Arc - Grundlage vom: Juni 2022

CONSIDERATE

bsb

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

www.bsb-partner.ch

Basel Tel. 061 261 20 13 Grenchen Tel. 032 654 19 55
Bern Tel. 031 370 20 30 Solothurn Tel. 032 624 60 60
Zürich Tel. 044 871 22 22 Zweisimmen Tel. 033 722 80 20
Burgdorf Tel. 034 420 16 30 Sissach Tel. 061 971 22 22

Zonenvorschriften Sonderzone Windenergieanlagen SZ-WEA

- Die Sonderzone Windenergieanlagen SZ-WEA bezweckt die Erzeugung von erneuerbarer Energie durch Windkraft. Sie dient den für den Betrieb notwendigen Bauten und Anlagen.
- Die genauen Standorte der Windenergieanlagen inkl. Nebenanlagen sowie die konkrete Anordnung und Gestaltung dieser Anlagen sind im Gestaltungsplanverfahren festzulegen.
- In der SZ-WEA sind im Aussehen möglichst identische Windenergieanlagen in gleicher Farbe zu wählen. Weitere betriebsnotwendige Bauten und Anlagen sind hinsichtlich Bauweise, Ausmass und Gestaltung gut in die Landschaft einzufügen.
- Die Zuleitungen sind zu verkabeln.
- Auf die Versiegelung der Zufahrten zu den Anlagenstandorten ist soweit möglich zu verzichten und, soweit technisch machbar, ein Bewuchs zu ermöglichen (Schotterrasen).
- Die nicht für Bauten und Anlagen für die Windenergieanlage beanspruchten Flächen in der SZ-WEA sind entsprechend der umgebenden landwirtschaftlichen Kulturen.
- Wird der Betrieb einer Anlage endgültig eingestellt und wird sie nicht an Ort und Stelle ersetzt, sind sämtliche oberirdischen, sichtbaren Bauten und Anlagen vom Eigentümer zurückzubauen. Die dafür notwendigen Rückstellungen müssen rechtzeitig nachgewiesen sein. Der Nachweis ist eine Bedingung für die Erteilung der Baubewilligung. Wenn die Wiederingerstellung aufgegeben wird, ist die SZ-WEA wieder der Landwirtschaftszone zuzuführen.
- In der SZ-WEA gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.
- Gemäss Anhang der UVPV unterstehen Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Leistung von mehr als 5 MW der UVP-Pflicht.

Öffentliche Auflage vom 10. Oktober 2014 bis 10. November 2014

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadt Grenchen am 30. Juni 2015

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit RRB Nr. 0112 vom 93.10.15

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 43 vom: 25 NOV. 2022

Der Staatsschreiber :

Legende

Genehmigungsinhalt

- Sonderzone für Windenergieanlagen SZ - WEA
- Perimeter Gestaltungsplan
- Durch den Rotor max. überstrichene Fläche
- Bereich für Terrainanpassungen, temporäre Nutzung Bauphase
- Baufeld Windenergieanlage
- Permanente Verkehrs - und Lagerfläche
- Temporäre Verkehrs - und Lagerfläche

Elemente, die im Baubewilligungsverfahren abschliessend festgelegt werden

- Abschuppen resp. Einschnitte Lage sinngemäss verbindlich

Orientierungsinhalt

- Gemeindegrenze / Kantonsgrenze
- Wald (gem. aktueller amtlicher Vermessung)
- Neu - oder Ausbau Erschliessungsstrasse (Verbindliche Festlegung im Erschliessungsplan)
- Option Ausbau Erschliessungsstrasse für Transporte zum Windpark Montoz - Pré Richard (KI. BE)
- Verlegung best. Flurweg (Verbindliche Festlegung im Erschliessungsplan)
- Zufahrt Windenergieanlage, permanent (Verbindliche Festlegung im Erschliessungsplan)
- Wendeplatz, temporär (Verbindliche Festlegung im Erschliessungsplan)
- Rückbau best. Flurweg
- Wanderweg bestehend
- Waldgrenze (gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes über den Wald verbindlich festgestellt)
- Waldabstand 20.00m
- best. Einzelbäume
- best. Einzelbäume im Konfliktbereich (erhalten oder Ersatz in unmittelbarer Nähe)
- Dolinen gem. Orthophoto
- best. Bauten
- best. Trockenmauer

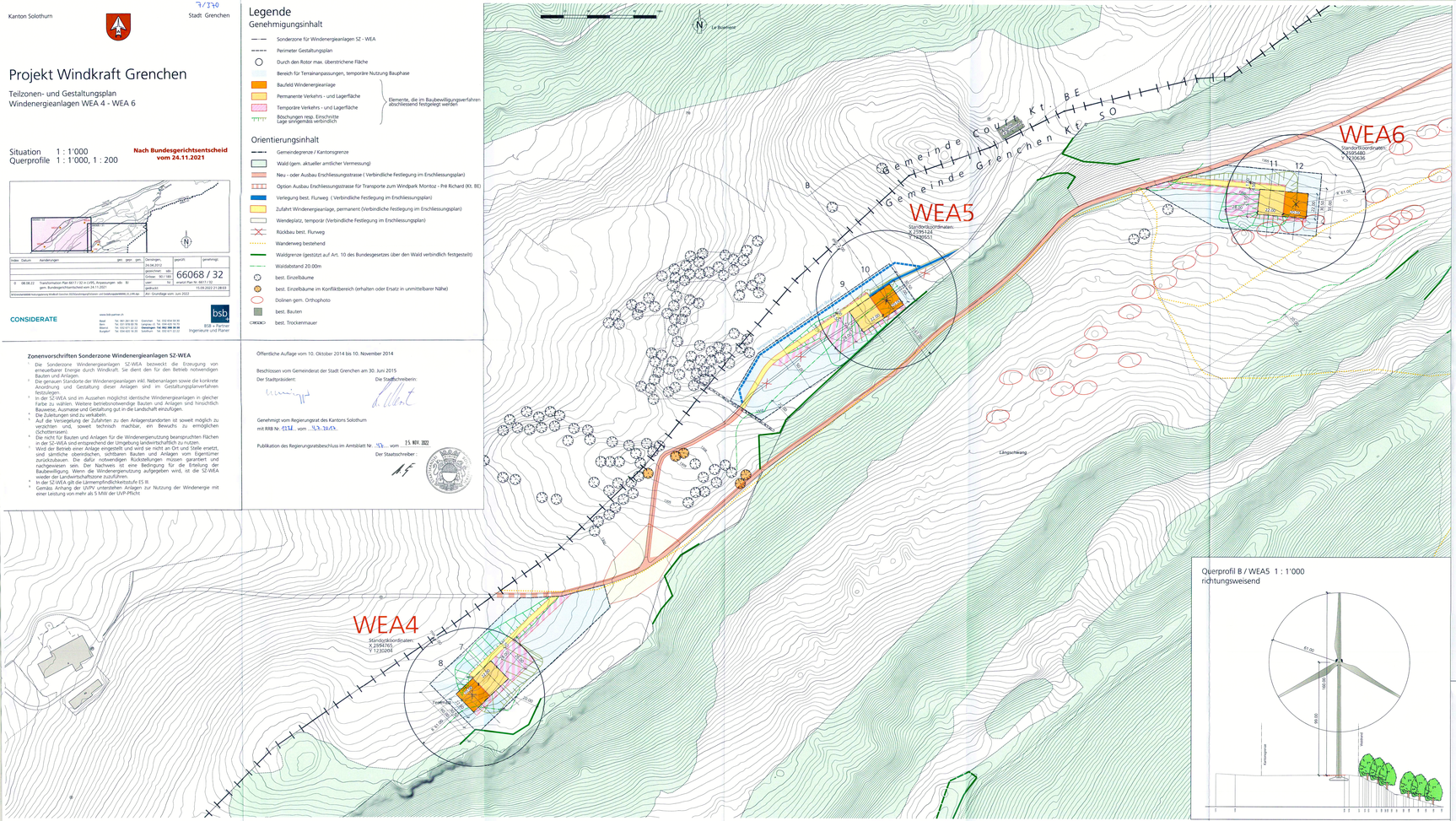
WEA6
Standortkoordinaten:
X 2'599'424
Y 1'230631
WEA5
Standortkoordinaten:
X 2'599'163
Y 1'230551
WEA4
Standortkoordinaten:
X 2'599'765
Y 1'230204
Gemeinde Grenchen
Gemeinde Grenchen
Gemeinde Grenchen